


A) FESTSETZUNGEN durch TEXT u. PLANZEICHEN

Die Festsetzungen durch Text u. Planzeichen sind von nachfolgenden Ergänzungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan i.d.F.v. 03.06.2015, mit 1. Änderung i.d.F.v. 20.01.2016.

Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen B-Plan.

- 1.3 Das zulässige Maß der Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauNVO festgesetzt:
 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): **max. 0,50**
 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): **max. 0,85**
- 3.1 entfällt
- 27.2  Räumlicher Geltungsbereich dieser B-Plan-Änderung
- 29.1. Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens für das Hauptgebäude wird wegen dem bewegten Gelände, erforderlicher Anbindung an den bestehenden Betrieb u. Höhenlage der Straße bezogen auf eine max. zulässige Höhe von 501.00 NN festgesetzt.
- 29.2 Die Wandhöhe der Gebäude, gemessen ab max. zulässiger Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden 501.00 NN bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Gebäudeaußenwand mit OK-Dachhaut bzw. bis OK-Attika bei Flachdächern, wird als Höchstmaß festgesetzt:
H = max. 7,50 m
- 29.3 Die Firsthöhe der Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern, gemessen ab max. zulässiger Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden 501.00 NN bis OK-Dachhaut am First, wird als Höchstmaß festgesetzt:
FH = max. 11,00 m

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

Der Textteil - Hinweise ist von nachfolgenden Ergänzungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan i.d.F.v. 03.06.2015, mit 1. Änderung i.d.F.v. 20.01.2016.

Ergänzender Hinweis:

Bedingt durch die B-Plan-Änderung erforderliche Abänderungen an Einfriedungen, Gehsteig und/oder Straße (Absenkung etc.) sowie von Straßenbeleuchtung, EVU- und Telekom-Verteilern sowie von Ver- und Versorgungsleitungen etc. gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller.

Laut Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim soll die Fußbodenoberkante der Gebäude im EG hangseitig mindestens 25 cm über OK- Gelände bzw. OK- Straße liegen. Sollte dies im Bereich von Gebäude-Zugängen oder Ein- und Ausfahrten etc. nicht der Fall sein, werden weitere geeignete Maßnahmen empfohlen, um das Eindringen von Regenwasser in das Gebäude bei Starkniederschlägen zu verhindern.